



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 8

Montag, den 02. Juli 2012

Nummer 07



Foto: Quicker

INHALT:

Amtsinformationen	S. 2	Amtliche Mitteilungen	S. 19	Schul- und Kitnachrichten	S. 23
Amtliche		Geburtstage	S. 21	Vereine & Verbände	S. 27
Bekanntmachungen	S. 3	Kultur und Freizeit	S. 22	Kirchliche Nachrichten	S. 30

Amtsinformationen

Sprechzeiten

Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
(im Rathaus Altentreptow nach
vorheriger Terminvereinbarung)

Montag: keine Sprechzeit

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: keine Sprechzeit

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Kempf

Bürgermeisterin

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonntabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuzahlen:

Bürgermeisterin	Altentreptow	214762
1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin	Altentreptow	210050
2. Stellvertreterin der Bürgermeisterin	Altentreptow	2299880

Bei Feuersausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuzahlen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

Stadt Altentreptow

- Amt für zentrale Dienste -

Bericht der Bürgermeisterin zur Stadtvertreterversammlung am 20. Juni 2012

**Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtvertreter,
liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,**
zur heutigen Stadtvertreterversammlung möchte ich Sie ganz herzlich begrüßen.
Es ist die letzte Sitzung vor der Sommerpause und für mich die letzte Stadtvertreterversammlung vor meinem Eintritt in den Ruhestand.

In fünf Legislaturperioden wurden 144 Sitzungen durchgeführt. Die gewählten Stadtverordneten - später Stadtvertreter haben mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in 22 Jahren die Entwicklung unserer Stadt bestimmt und deren Geschicke gelenkt. Soweit ich mich erinnere, konnte ich aus gesundheitlichen Gründen einer Sitzung nicht beiwohnen.

Die Sitzungsdisziplin hatte in allen Legislaturperioden einen hohen Stellenwert. Dadurch konnte immer ein effektiver kommunalrechtlich fundierter Ablauf gewährleistet werden.

Bürgerinteressen und Transparenz - sowie es das Kommunalrecht und das Haushaltsrecht in Verbindung mit der fachlichen Gesetzgebung vorgibt - wurde stets nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten.

Damit wurde die Grundlage geschaffen, dass jede interessierte Bürgerin und jeder interessierte Bürger sich mit den Belangen in unserer Stadt befassen konnte.

Auch auf unserer heutigen Sitzung befassen wir uns wieder mit richtungsweisenden Vorhaben.

Neben dem Beschluss zur Jahresrechnung und dem Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 stehen B-Plan sowie ordnungspolitische Beschlüsse zur Abstimmung.

Im nichtöffentlichen Teil werden Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtvertreter,

mit Datum vom 12.06.2012 erreichte uns von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Bestätigung der Haushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Jahr 2012.

Die Bekanntmachung erfolgt wie gesetzlich festgelegt in der Amtlichen Bekanntmachung des Amtskuriers. Somit wird sie auch jedem Haushalt zugestellt.

Mit der Bestätigung wurden rechtsaufsichtliche Anordnungen erlassen.

Der Finanzhaushalt, indem ein Fehlbedarf von 70.400 EUR ausgewiesen wird, ist mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre zu belegen und konsequent abzubauen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre wurde von mir bereits mit Beschlussfassung verfügt und es wird in allen Ämtern danach verfahren.

Bereits jetzt konnte durch kritische Betrachtung des Finanzhaushaltes eine Größenordnung in Höhe von etwa 63.000 EUR für den Haushaltsausgleich gesichert werden, so dass sich der Fehlbedarf derzeit auf etwa 7400 EUR beläuft.

Eine weitere Anordnung besteht darin, ein Haushalts-sicherungskonzept zu erarbeiten.

Damit wird für die kommende Zeit gefestigt, dass tatsächlich nur die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden.

Unter Beibehaltung der entsprechenden Haushaltsdisziplin sehe ich durchaus die Möglichkeit, einen baldigen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Mit Sicherheit wird es zum Ende des Jahres einen Nachtragshaushalt geben, der sowohl den Stand des Finanzhaushaltes als auch des Ergebnishaushaltes neu beleuchtet.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtvertreter,

Haushalt hat oberste Priorität. Diesem Gesetz haben Sie als politische Vertreter der Stadt Altentreptow und als oberste Wächter über die finanziellen Mittel unserer Stadt immer Gehorsam gezollt.

Der Verwaltung ist es unter meiner Leitung immer gelungen, Ihre politisch eingebrachten Vorstellungen finanziell zu untersetzen.

Für diese über Jahrzehnte erarbeitete vertrauensvolle Zusammenarbeit, die bis in den Haushaltsbeschluss 2012 Bestand hatte, möchte ich mich abschließend ganz herzlich bedanken.

Auch für mich ist es von großer Bedeutung, dass die Stadt Altentreptow mit Einführung der doppelten Haushaltsführung, die mit der Beendigung meiner Amtszeit einhergeht, einen gesunden geordneten Haushalt vorweisen kann.

Für die kommende Zeit gilt es, die im Ergebnishaushalt ausgewiesenen buchhalterischen Kosten, die im wesentlichen durch Abschreibungen entstanden sind, soweit erforderlich und möglich, zu minimieren.

Man sollte aber auch dabei beachten, dass diese Situation dem geschuldet ist, dass alle im Eigentum der Stadt Altentreptow stehenden Gebäude, Straßen sowie weitere vorhandene Infrastruktur sich in einem guten sanierten - dem Bedarf angemessenen Zustand befinden.

Zusammengefasst ist es das Vermögen der Stadt Altentreptow, das vorrangig dem öffentlichen Bedarf zur Verfügung steht.

Abschließend darf ich mich sowohl für die Aufmerksamkeit zu meinem heutigen Bericht als auch für die Zusammenarbeit in den Jahren unserer gemeinsamen Arbeit im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner unserer Stadt ganz herzlich bedanken. Der Stadtvertretung, allen voran Ihnen sehr geehrter Herr Bürgervorsteher, wünsche ich für die bevorstehenden Jahre bis zum Ende der Legislaturperiode gute Entscheidungen.

Nachruf zum Tode von Kamerad Erwin Rohde

Der unerwartet plötzliche Tod unseres Kameraden und Ehrenmitgliedes Erwin Rohde hat uns zutiefst erschüttert. Er wird uns in unserer Reinberger Feuerwehr fehlen. Er hinterlässt eine Lücke, die wir mit unseren Erinnerungen und Gedanken füllen, aber niemals schließen werden können. Es fällt uns schwer von unserem Atze, wie er von allen Kameraden genannt wurde. Abschied zu nehmen.

Erwin Rode trat 1955 in die FFW Reinberg ein und galt stets als ein verantwortungsbewusster, hilfsbereiter und zuverlässiger Kamerad. In den folgenden Jahren durchlief er viele Ausbildungen, bis hin zum Gruppenführer. Ende der 90-er Jahre suchte er den Kontakt zu den Jugendlichen im Dorf, da die Mitgliederzahlen der Wehr immer rückläufiger wurden. So war es zum größten Teil sein Verdienst, das 1999 gleich fünf junge Kameraden in die Feuerwehr aufgenommen werden konnten, ohne die das Bestehen der Wehr heute fraglich wäre. 2003 wurde Brandmeister Erwin Rohde dann zum Wehrführer ernannt und leitete die Geschicke der Wehr bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden im Jahr 2009.

2005 erhielt Atze dann das Ehrenzeichen des Landesfeuerwehrverbandes für 50 jährige Zugehörigkeit in der FFW Reinberg. Im April 2009 wurde Erwin Rohde dann in die Ehrenabteilung der Feuerwehr aufgenommen und stand den Kameraden von nun an mit Rat und Tat zur Seite.

Mit Atze verlor die FFW Reinberg nicht nur einen Kameraden, sondern auch einen engen Freund. Wir verneigen uns vor Erwin „Atze“ Rohde mit großer Dankbarkeit und im stillen Gedenken.

Reinberg im Mai 2012

Enrico Dokter

Wehrführer

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Auf Grund des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.05.2012 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der fortlaufenden Umschrift „AMT TREPTOWER TOLLENSEWINKEL“.

§ 2

Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden dieses vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3

Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 (3) KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Amtsausschussmitgliedern und 1 sachkundigen Einwohner.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Die Ausschussmitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung nicht vertreten.

(2) Die Amtsausschussmitglieder der 9 Gemeinden des ehemaligen Amtes Kastorfer See bilden einen Schulausschuss. Der Schulausschuss besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern und zwei sachkundigen Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

Er befasst sich mit der Betreuung der amtsangehörigen Schulinrichtungen. Die Ausschussmitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung nicht vertreten.

(3) Die Amtsausschussmitglieder bilden einen Hauptausschuss. Er besteht aus 6 Mitgliedern des Amtsausschusses. Er tagt nicht öffentlich. Er befasst sich mit der Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen.

Der Hauptausschuss entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V über 100,00€ bis 1.000,00€.

§ 4

Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 - 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 Euro pro Monat,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Wert von 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Wert von 5.000,00 Euro je Ausgabefall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro,

Der Amtsvorsteher entscheidet bei Vergaben nach VOL bis zum Wert von 10.000,00 Euro und nach VOB bis zum Wert von 10.000,00 Euro.

Der Amtsvorsteher entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100,00 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

(3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu unterrichten

§ 5

Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in den Gemeinden Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 5.000,00 Euro können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgeführt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 100.000,00 Euro.

§ 7

Verwaltung

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und beauftragt die amtsangehörige Stadt Altentreptow mit der Verwaltung des Amtes. Das Nähere regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 18.12.2003.

§ 8

Entschädigung

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 Euro monatlich.

(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro pro Tag der Vertretung gewährt. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubvertretung (6 Wochen) hinaus geht.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro. Für die ehrenamtliche Tätigkeit des sachkundigen Einwohners wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro gewährt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegtem Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am Sitz der Verwaltung in Altentreptow, Rathausstraße 1 und in Tützpatz, Waldstraße 11.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 4) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 4) öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 19.04.2005, außer Kraft.

Altentreptow, 04.06.2012


Bartl
Amtsvorsteher

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Altenhagen vom 14.05.2012 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Altenhagen, Philippshof und Neuenhagen zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Altenhagen führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE ALTENHAGEN — LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4

Ausschüsse

(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 35 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	- Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben)
	- Er entscheidet über Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen bis 1.000 Euro gemäß § 44 KV M-V.

Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 2 weiteren Gemeindevertretern.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bei Haushaltsansätzen bis 2.000 Euro nicht mehr als 200 Euro und bei Haushaltsansätzen über 2.000 Euro 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, aber nicht mehr als 300 Euro je Ausgabefall, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabefall,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro.

Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 337,45 Euro im Monat.

(3) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“. Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln siehe Abs. 5. Auf den Aushang ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 5) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- Altenhagen - Am Sportplatz
- Philipphof - Am Wohngrundstück Lange Straße 23
- Neuenhagen - vor dem Grundstück Hauptstraße 19

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 27.02.2006, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 16.11.2010, und die 2. Änderung, beschlossen am 08.11.2011, außer Kraft.

Altenhagen, 30.05.2012

Ränge
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Breest für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.04.2012 (* und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 138.220 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 138.220 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 123.120 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 137.620 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 14.500 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	EUR
c) die Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit auf	3.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit auf	-700 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.800 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit auf	15.200 EUR

festgesetzt.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 06.06.12 mit Anordnungen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, dem 03.07.2012 bis Dienstag, dem 17.07.2012 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr (dienstags bis 18:00 Uhr) in Tützpatz, Zimmer 6 öffentlich aus.

Breest, den 19.06.2012


(Unterschrift)
Bürgermeister

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 12.100 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 249 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 347 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.06.12 mit Anordnungen erteilt.

Breest, 19.06.2012

Ort, Datum

Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GV0B1. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Golchen vom 24.05.2012 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Golchen und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

§ 1**Gemeindegebiet/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Golchen, Ludwigshöhe, Rohrsoll und Tückhude zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- (2) Die Gemeinde Golchen führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE GOLCHEN — LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

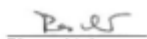
§ 2**Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.




Bürgermeisterin

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden, Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4

Ausschüsse

(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 35 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	entscheidet über Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen bis 1.000 Euro gemäß § 44 KV M-V

Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 2 weiteren Gemeindevertretern.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(3) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Der Finanzausschuss besteht aus 3 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,

2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bei Haushaltsansätzen bis 2.000 Euro nicht mehr als 200 Euro und bei Haushaltsansätzen über 2.000 Euro 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, aber nicht mehr als 300 Euro je Ausgabefall, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabefall,

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro.

Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro gezahlt.

(3) Die Gemeindevertretung gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit des sachkundigen Einwohners ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(4) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro im Monat.

(5) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentrepow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentrepow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln siehe Abs. 5. Auf den Aushang ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 5) zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht. (Aushangsfrist 7 Tage).

Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Golchen vor der Kirche.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 10.05.2006, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 29.10.2009, die 2. Änderung, beschlossen am 31.03.2011, und die 3. Änderung, beschlossen am 13.10.2011, außer Kraft.

Golchen, 19.06.2012


Hennrich
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Röckwitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Röckwitz vom 14.05.2012 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Röckwitz und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Röckwitz, Adamshof und Gützkow zusammen.

Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Röckwitz führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift „GEMEINDE RÖCKWITZ — LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4

Ausschüsse

(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 35 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) Er entscheidet über Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen bis 1.000 Euro gemäß § 44 KV M-V.

Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 2 weiteren Gemeindevertretern.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bei Haushaltsansätzen bis 2.000 Euro nicht mehr als 200 Euro und bei Haushaltsansätzen über 2.000 Euro 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, aber nicht mehr als 300 Euro je Ausgabe-fall, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabefall,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten,

(4) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro.

Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 337,45 Euro im Monat.

(3) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentrep-tow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentrep-tow, kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln siehe Abs. 5. Auf den Aushang ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen (siehe Abs. 5). Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- Röckwitz - Grünanlage
- Adamshof - an der Buswartehalle
- Gützkow - an der Buswartehalle

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 20.04.2006, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 05.08.2010, und die 2. Änderung, beschlossen am 03.11.2011, außer Kraft.

Röckwitz, 30.05.2012


Komesker
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Röckwitz

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Tützpatz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tützpatz vom 23.05.2012 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Tützpatz und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Tützpatz, Schossow und Idashof zusammen.

Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Tützpatz führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE TÜTZPATZ— LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2**Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3**Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4**Ausschüsse**

(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 35 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) Er entscheidet über Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen bis 1.000 Euro gemäß § 44 KV M-V.

Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 weiteren Gemeindevertretern.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5**Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bei Haushaltsansätzen bis 2.000 Euro nicht mehr als 200 Euro und bei Haushaltsansätzen über 2.000 Euro 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, aber nicht mehr als 300 Euro je Ausgabefall, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabefall,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro.

Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6**Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 470,39 Euro im Monat.

(3) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentrepow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentrepow, kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 5, Auf den Aushang ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (wie Abs. 5) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- in Tützpatz - an der Einkaufsquelle
- in Schossow - an der Bauernstube
- in Idashof - auf dem Dorfanger.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 20.12.2005, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 25.02.2010, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 28.10.2010, und die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 23.11.2011 außer Kraft.

Tützpatz, d. 19.06.2012


Birniski
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Tützpatz

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Werder

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Werder vom 31.05.2012 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Werder und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Werder, Kölln und Wodarg zusammen.

Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Werder führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE WERDER — LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen,

Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4

Ausschüsse

(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 35 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	entscheidet über Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen bis 1.000 Euro gemäß § 44 KV M-V

Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 2 weiteren Gemeindevertretern.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(3) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgabe

Der Finanzausschuss besteht aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern.

- (4) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.
 (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.
 Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bei Haushaltsansätzen bis 2.000 Euro nicht mehr als 200 Euro und bei Haushaltsansätzen über 2.000 Euro 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, aber nicht mehr als 300 Euro je Ausgabe, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabe, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabe, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabe, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabe,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro.

Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gezahlt.

(3) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(4) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro im Monat.

(5) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes I hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln siehe Abs. 5. Auf den Aushang ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze I und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 5) zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangsfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- in Werder - am Feuerwehrgerätehaus
- in Wodarg - am Gemeindehaus
- in Kölln - am Feuerwehrgerätehaus

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 21.09.2006, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 28.02.2008, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 08.10.2009, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 14.10.2010 und die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 27.10.2011, außer Kraft.

Werder, 19.06.2012

Erster
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Werder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wildberg vom 24.05.2012 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

§ 1**Gemeindegebiet/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Wildberg, Wischershausen, Fouquettin und Wolkow zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- (2) Die Gemeinde Wildberg führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE WILDBERG — LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2**Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4**Ausschüsse**

- (1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 35 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	entscheidet über Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen bis 1.000 Euro gemäß § 44 KV M-V
Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 weiteren Gemeindevertretern.	

- (2) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.
- (3) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

- Der Finanzausschuss besteht aus 2 Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5**Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze bei Haushaltsansätzen bis 2.000 Euro nicht mehr als 200 Euro und bei Haushaltsansätzen über 2.000 Euro 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, aber nicht mehr als 300 Euro je Ausgabefall, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabefall,
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 Euro.

- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.
- Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro.

Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6**Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro gezahlt.

(3) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(4) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro im Monat.

(5) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 5. Auf den Aushang ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (wie Abs. 5) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- in Wildberg - an der Ortstafel und an der Bushaltestelle
- in Wischershausen - an der Bushaltestelle
- in Wolkow - an der ehem. Verkaufsstelle
- in Fouquetin - an der Bushaltestelle

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 22.09.2005, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 24.11.2009, die 2. Änderung, beschlossen am 16.12.2010 und die 3. Änderung, beschlossen am 01.11.2011, außer Kraft.

Wildberg, 04.06.2012

Papke
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kriesow vom 10.05.2012 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriesow, beschlossen am 15.12.2011, und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 35 KV M-V gebildet:

	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) Er entscheidet über Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen bis 1.000 Euro gemäß § 44 KV M-V

Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 weiteren Gemeindevertretern.

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 Pkt. 2 erhält folgende Fassung:

2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bei Haushaltsansätzen bis 2.000 Euro nicht mehr als 200 Euro und bei Haushaltsansätzen über 2.000 Euro 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, aber nicht mehr als 300 Euro je Ausgabefall, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro je Ausgabefall,

Artikel 4

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

Artikel 5

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriesow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kriesow, 10.05.2012

Körzack
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriesow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtv. ertretung vom 21.03.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 9.800.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 10.830.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -1.029.700 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf EUR
die Einstellung in Rücklagen auf EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 9.350.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 10.280.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -929.800 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 444.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 514.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -70.400 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.413.100 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 412.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf +1.000.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 932.300 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 240 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 86,65 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.06.2012 mit Anordnungen erteilt.

Altentreptow, den 13.06.2012



Kempf
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.06.2012 durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Anordnungen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, d. 03.07.2012 bis Dienstag, d. 17.07.2012 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr (dienstags bis 18:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz, Zimmer 10 öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der Juli-Ausgabe 2012

Altentreptow, den 13.06.2012



Kempf
Bürgermeisterin

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**
-Flurneuordnungsbehörde-
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze im freiwilligen Landtausch

- Ladung zum Anhörungstermin -

Im freiwilligen Landtausch Altentreptow I, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde der Tauschplan gemäß § 55 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. §103f FlurbG aufgestellt. Mit diesem erfolgt u.a. die Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze gem. § 56 FlurbG. Die Unterlagen des Tauschplanes, insbesondere Vermessungsunterlagen zur Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze werden am 19. und 20.06.2012 in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Altentreptow, Brunnenstraße 6, Raum 401, (Tel. 03961 261275) in 17087 Altentreptow zur Einsichtnahme für die Nebenbeteiligten ausgelegt und ggf. erläutert.

Gem. § 10 Nr. 2 f FlurbG sind die Eigentümer der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücke als Grenznachbarn zum Verfahrensgebiet Nebenbeteiligte, weil durch den Tauschplan die Verfahrensgebietsgrenze gem. § 56 FlurbG festgelegt wird.

Nebenbeteiligte sind somit die Eigentümer folgender Flurstücke, die an das Verfahrensgebiet (siehe Karte, Flur 1, Gemarkung Buchar) grenzen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Buchar	1	43/5, 60/1,62, 63, 65, 82, 83, 87, 89, 90, 91, 95 100/3, 121/1
Rosemarsow	1	5, 24, 26, 40/1

Die Bekanntgabe der neuen Flureinteilung ersetzt den nach Katasterrecht erforderlichen Grenztermin.

Die Grenzfestlegung und Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes im freiwilligen Landtausch rechtsverbindlich - § 31 Abs. 5 Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V).

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Regelungen des Tauschplanes zur Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze zur Vermeidung des Ausschlusses gem. § 59 Abs. 2 FlurbG nur in einem Anhörungstermin geltend gemacht werden können.

Die Anhörung wird mit der Auslegung der Tauschplanunterlagen verbunden, so dass die o. g. Termine als Anhörungstermin festgesetzt werden, zu dem hiermit geladen wird.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Eine Teilnahme am Anhörungstermin ist nicht unbedingt erforderlich, insbesondere wenn kein Widerspruch erhoben werden soll.

Altentreptow, den 22.05.2012

Im Auftrag


Schmidt

Öffentliche Bekanntmachung

Tauschbeschluss

Freiwilliger Landtausch

AZ: 5433.21/71-004 I

- Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.
- Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemeinde:	Altentreptow	Gemeinde:	Altentreptow
Gemarkung,	Buchar	Gemarkung:	Rosemarsow
Flur:	1	Flur:	1
Flurstücke:	61, 67 - 81, 84 - 86, 92 - 94	Flurstücke:	25

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenschaftskataster 12,9775 ha.

Gründe

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt. Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung bezüglich der Tauschfläche und deren Werte.

Der Tausch dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im vorliegenden Fall der besseren Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg, einzulegen.

Altentreptow, den 23.05.2012

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
-Flurneuordnungsbehörde-

Im Auftrag

(Siegel)


Schmidt

Öffentliche Bekanntmachung

Tauschbeschluss

Freiwilliger Landtausch Werder III

Az.: 5433.21/71-158 III

- Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.
- Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemeinde:	Werder
Gemarkung:	Werder
Flur:	1
Flurstück:	93;
Gemarkung:	Wodarg
Flur:	1
Flurstück:	222.

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenschaftskataster 5,2431 ha.

Die Tauschfläche beträgt ca. 1 ha.

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt.

Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung bezüglich der Tauschfläche und deren Werte.

Der Tausch dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg, einzulegen.

Altentreptow, den 30.05.2012



Schulbuchsatzung

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBLM-V S. 777ff.) hat der Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel am 22.05.2012 folgende Schulbuchsatzung beschlossen:

§ 1

(1) Entsprechend § 54 Schulgesetz M-V stellt das Amt Treptower Tollensewinkel den Schülern, die die Regionale Schule mit Grundschule Tützpatz besuchen, die Schulbücher leihweise zur Verfügung.

(2) Die Schulbücher werden zu Beginn eines Schuljahres über die Schule an die Schüler ausgehändigt.

(3) Die ausgeliehenen Schulbücher sind als Eigentum des Amtes Treptower Tollensewinkel zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist der Name und die jeweilige Klasse in den Büchern zu vermerken, um Verwechslungen auszuschließen.

§ 2

Die Schüler sind verpflichtet, die leihweise zur Verfügung gestellten Bücher pfleglich zu behandeln.

Zum pfleglichen Umgang gehört, dass

- jedes Buch einen Schutzumschlag erhält,
- von den Schülern nur leichte Bleistiftnotizen in den Büchern vorgenommen werden dürfen,
- keine Verschmutzung zulässig ist,
- keine Blätter herausgerissen, eingerissen oder geknickt werden dürfen.

Sollte ein Verstoß gegen den pfleglichen Umgang mit den Schulbüchern vorliegen, ist das Amt Treptower Tollensewinkel - gemäß § 5 Abs.3 Kommunalverfassung M-V - ermächtigt, ordnungswidriges Handeln mit einer Geldbuße (Maximum: Wiederbeschaffungswert des Buches) zu ahnden.

§ 3

(1) Bei einem Schulwechsel im laufenden Schuljahr sind die ausgeliehenen Bücher an die Schule zurückzugeben.

(2) In der letzten Unterrichtswoche eines Schuljahres sind die leihweise zur Verfügung gestellten Schulbücher — soweit sie nicht für weitere Schuljahre benötigt werden — zurückzugeben.

(3) Sollten Bücher während dieser Zeit nicht zurückgegeben werden, gelten diese als nicht mehr vorhanden. Entsprechend der im § 5 der Schulbuchsatzung aufgeführten Staffe­lung erfolgt bei Verlust der Bücher eine anteilige Erhebung von Ersatzgebühren - entsprechend des Wiederbeschaffungswertes.

§ 4

Die maximale Nutzungsdauer der Leihexemplare beträgt:

a) fest eingebundene Bücher	Klasse 1 - 4	=	3 Jahre
	Klasse 5 - 10	=	5 Jahre
b) Paperback-Bücher	Klasse 1 - 4	=	2 Jahre
	Klasse 5 - 10	=	3 Jahre

§ 5

(1) Staffe­lung der Ersatzgebühren - bezogen auf den Wiederbeschaffungswert

Klasse 1 - 4

Nutzungsdauer	fester Einband	Paperback
im 1. Jahr	100 %	100 %
Ende des 1. Jahres	80 %	60 %
im 2. Jahr	40 %	20 %
im 3. Jahr	15 %	

Klasse 5 - 10

Nutzungsdauer	fester Einband	Paperback
im 1. Jahr	100 %	100 %
Ende des 1. Jahres	80 %	80 %
im 2. Jahr	60 %	40 %
im 3. Jahr	50 %	20 %
im 4. Jahr	30 %	
im 5. Jahr	10 %	

(2) Nach Entrichtung der jeweiligen Ersatzgebühr geht das Buch in das Eigentum des Schülers bzw. seiner Personensorgeberechtigten über.

§ 6

(1) Die Wiederverwertbarkeit schätzt die Schule im Auftrag des Schulträgers ein.

(2) Die Ersatzgebühr wird durch das Amt Treptower Tollensewinkel mit Gebührenbescheid erhoben.

Wird durch die Eltern Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt, so entscheidet abschließend das Amt Treptower Tollensewinkel.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altentreptow, 23.05.2012

Bartl
Amtsvorsteher

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Schulbuchsatzung

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Mitteilungen

Stellenausschreibung

Gemeinde Gültz Amt Treptower Tollensewinkel Bereich Kindertagesstätte

Die Gemeinde Gültz hat eine Stelle als Leiter/in der Kindertagesstätte zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

Die Einstellung erfolgt zum 01.09.2012.

Die Stelle ist unbefristet.

Aufgabenbereich:

Leitung der Kindertagesstätte und Betreuung der Kinder

Kapazität der Kindertagesstätte und Konzept:

lt. Betriebserlaubnis 0 - 3 Jahre:

9 Plätze

3 - 6/7 Jahre:

22 Plätze

Hort:

14 Plätze

pädagogisches Konzept: nach dem situationsorientierten Ansatz

Anforderungen:

Fachkraft nach § 11 Abs. 2 KiföG M-V, die über eine ausreichende Berufserfahrung und besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügt

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der beruflichen Qualifikation TVöD.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum

15.07.2012

an das:

Amt Treptower Tollensewinkel

Geschäftsführende Gemeinde Stadt Altentreptow

Personalbereich

Rathausstr. 1

17087 Altentreptow

zu richten.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht übernommen.

Altentreptow, 2012-05-29

Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung

Im Zeitraum 15. Juli 2012 bis Ende November 2012 lässt der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ durch die beauftragten Firmen die Unterhaltungsarbeiten (Krautung und Grundräumung) an den Gewässern II. Ordnung durchführen.

Der Unterhaltungsablauf wird sich im Wesentlichen nach den Baufreiheiten auf den landwirtschaftlichen Flächen im Territorium richten.

Auf der Grundlage des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) weise ich hier noch einmal auf die Pflicht zur Duldung der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen hin. Den ausführenden Firmen ist freier Zugang zu den Gräben zu gewährleisten. Zäune, Begrenzungen und andere Hindernisse sind nach rechtzeitiger Ankündigung der beabsichtigten Arbeiten für diesen Zeitraum aus dem Unterhaltungsbereich zu entfernen.

A. Kloth

Geschäftsführerin

Jugendfeuerwehr Altentreptow verbringt Pfingsten im Ferienlager

Am Donnerstagnachmittag nach Schulschluss führen die 20 Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Altentreptow mit 4 Betreuern über Pfingsten zu einem Zeltlager zur befreundeten Feuerwehr nach Großkugel bei Leipzig.

Unterstützt durch den Feuerwehrverein und die Freiwillige Feuerwehr schlugen wir auf dem dortigen Feuerwehrgelände unsere Zelte auf.

Nach einer ausgiebigen Stadtbesichtigung und Bummeln in Leipzig sowie dem Besuch des sehr beeindruckenden Völkerschlachtdenkmals am Freitag ging's am Abend zur Jubiläumsfeier einer benachbarten Kinderfeuerwehr mit Sport und Spiel und „Fire-Games“.

Am Samstag besuchten wir die Flughafenfeuerwehr am Airport Halle-Leipzig. Wir besichtigten zunächst den Flughafenterminal, anschließend wurde uns Feuerlöschtechnik gezeigt und vorgeführt.



Auch der Geburtstag von Sophie wurde nicht vergessen.



Ein beeindruckendes Trainingsobjekt- die Boeing 747.



Bei der Flughafen-Feuerwehr.



Auch die Erwachsenen hatten im „Belantis“ ihren Spaß.

Fotos: Jugendfeuerwehr

Wir durften die sogenannten Flughafen-Löschfahrzeuge von außen und innen bestaunen, sehr interessant war auch die Atrappe einer Boeing 747, die zu Übungszwecken genutzt wird, um realistische Situationen zu üben. Dort durften wir auch hineingehen, bevor wir mit einem Flughafenbus über's Flughafengelände gefahren wurden.

Abends ließen wir den Tag beim gemeinsamen Grillen mit den Kameraden aus Großkugel ausklingen.

Am Sonntag verbrachten wir gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr Großkugel einen tollen Tag im Vergnügungspark „Belantis“, bevor wir uns am Montag wieder auf die Heimfahrt machten.

Rene Freitag

5. St.-Florians-Tag in Friedland (LK Mecklenburgische Seenplatte)

Am 06. Mai 2012 fand in der St. Marienkirche in Friedland der 5. festliche Gottesdienst zu Ehren des Schutzpatrons der Feuerwehren - Sankt-Florian - statt.

Der Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte, die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Marien und die Katholische Kirchgemeinde St. Norbert Friedland gestalteten diesen Gottesdienst. Erwartet wurden die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, Vertreter der Polizei, der Rettungskräfte und des Katastrophenschutzes. Begrüßen konnten wir auch Gäste der polnischen Partnerregion Bialogard, wie den Landrat Tomasz Hynda und Vertreter der Feuerwehr und Polizei. Viele weitere Gäste, wie Innen- und Sportminister Lorenz Caffier, Landesbrandmeister Heino Kalkschies, Landrat Heiko Kärger, Kreiswehrführer Norbert Rieger und Kreiswehrführer a.D. Josef Augustin konnten begrüßt werden.

Musikalisch wurde der Gottesdienst vom Feuerwehrmusikzug Mirow begleitet.

Nachdem die Fahnenträger, die Ehrengäste und Feuerwehrleute in die Kirche eingezogen sind, führte Pastor John durch den Gottesdienst. Unterstützt wurde er vom kath. Pfarrer Antoni Kloska aus Polen. Nachdem Pastor John die Legende des heiligen Florian verlas, ging er in seiner Predigt intensiv auf das Feuerwehrleben ein. In einer Gedenkminute wurden die im letzten Jahr verstorbenen Kameradinnen und Kameraden geehrt. Wie in jedem Jahr wurden die St.-Florians-Kärtchen gesegnet und am Ende an alle verteilt.

In den Grußworten der Gäste wurde vor allem auch der Dank an die Familienangehörigen und Freunde ausgesprochen, die es den Ehrenamtlichen ermöglichen an Übungen, Ausbildung und Einsätzen teilzunehmen oder sich auch die Probleme ihrer Partner einfach nur mal anhören. Die Kameradinnen und Kameraden erhielten Wünsche für Kraft, Ausdauer und alles Gute, damit sie immer gesund von Einsätzen zurückkehren. Die polnischen Gäste überbrachten die besten Grüße von ihren Feuerwehrmitgliedern und übergaben Kreiswehrführer Norbert Rieger eine Statue des St.-Florian.

Es wurde am Ende um eine Geldspende gebeten, die an die Stiftung „Hilfe für Helfer“ gehen soll, welche Feuerwehrleute nach belastenden Einsätzen psychosoziale Hilfen gibt.

Im Anschluss an den Festgottesdienst konnte man bei Kaffee und Kuchen noch anregende Gespräche führen. Die Kaffeetafel wurde von der Kirchgemeinde und der FFW der Stadt Friedland vorbereitet. Dafür unseren herzlichen Dank.

Birgit Schmidt

Pressewart des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte



Fotos: Schmidt

Geburtstage

Geburtstagsgrüße



Freude ist der Himmel, unter dem alles gedeiht. Jean Paul

*Den Geburtstagskindern des Monats Juli
möchten wir, im Namen des gesamten Amtsbereiches,
recht herzlich gratulieren.*

*Für das neue Lebensjahr wünschen wir Ihnen
alles erdenklich Gute, Gesundheit und viel Lebensfreude.*

Sybil
Sybil Kempf
Bürgermeisterin

V. Bartl
Volker Bartl
Amtsvorsteher

Kultur und Freizeit



Am 23.07.2012 um 18:00 Uhr findet in der Stadtbibliothek ein Vortrag zum Thema Patientenverfügung statt. Er wird von der Rechtsanwältin Katja Fernow gehalten. Interessenten sind herzlich willkommen.

Programm zum Kinder- und Dorffest am 14. Juli 2012 in Pinnow

Beginn: 14:00 Uhr

- | | |
|-----------|--|
| 15:00 Uhr | Kaffeetanzmusik mit Horst Teicher |
| 16:00 Uhr | Pinnow Kid's zeigen ihr Können |
| 19:00 Uhr | Pinnow Nächte sind lang (Unterhaltungsprogramm) |
| 20:00 Uhr | Disco |
| 21:00 Uhr | Gladiator-Kampf (Unterhaltsam und lustig zwei gegeneinander) |
- Mit dabei:
- Eventagentur Zwergenfeier mit großer Arche Noah
 - Hüpfburg, Clown Lilli mit Kinderschminken und
 - Ballonmodellieren
 - Rhönrad der Sportjugend Demmin
 - Präsentation der kleinen und großen Feuerwehr
 - Bücher Kauf- und Tauschbasar
 - Maschinenstickerin

Für gutes Essen und gekühlte Getränke sorgt die Gaststätte „Uns Hüsung“ aus Altentreptow
Eintritt: 2,00 Euro

Ferien-Basteln



Wir basteln Urlaubsbilder am 11.7.2012
um 10:00 Uhr in der Kinderbibliothek Altentreptow,
Holländer Gang 2.
Bitte unbedingt Material mitbringen!!!

Kulturplan Juli 2012

- | | |
|---------------|--|
| bis 05.08. | Ausstellung - Kai Klahre - Burg Klempenow |
| bis 12.08. | Ausstellung - Fundgrube-Objekte und Orte - Burg Klempenow |
| bis 19.08. | Ausstellung - Otto Sander Tischbein - kunstGUT Schmiedenfelde |
| bis September | Ausstellung - Manfred Camplair - Stadtbibliothek Altentreptow |
| 04.07. | Konzert - Titus Waldenfels und Julia Schröter - Burg Klempenow, 19:00 Uhr |
| 05.07. | Folktanz - Burg Klempenow, 19:00 Uhr |
| 07.07. | Haflingertag in Grapzow |
| 07.07. | Lichtbildervortrag - Bericht eines palästinensischen Pastors aus Jordanien - Burg Klempenow, 19:00 Uhr |
| 07.07. | Theatervorstellung in der Theaterscheune Wolkow, 19:30 Uhr |
| 11.07. | Basteln von Urlaubsbildern - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr |
| 14.07. | Sommerfest in Grischow |
| 14.07. | Kinder- und Dorffest in Pinnow, 14:00 Uhr |
| 18.07. | Folktanz - Burg Klempenow, 19:00 Uhr |
| 23.07. | Vortragsreihe Recht „Patientenverfügung“ - Stadtbibliothek Altentreptow, 18:00 Uhr |
| 27.07. | Clubkino „Über die Liebe“ - Burg Klempenow, 20:00 Uhr |
| 29.07. | Kaffeehausmusik/Töpfermarkt - kunstGUT Schmiedenfelde, 15:00 Uhr |

Änderungen vorbehalten

**Amt Treptower Tollensewinkel
Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus**

Kindertag in Altentreptow

Am 01. Juni 2012 luden die Stadt Altentreptow, der Demokratische Frauenbund und die Freiwillige Feuerwehr zum Kindertag auf den Marktplatz ein. Viele Kinder sind der Einladung gefolgt und freuten sich auf einige Stunden bei Spiel und Spaß. Die Attraktion des Tages war die Riesenrutsche „Kahuna“ von der Eventagentur Zwergenfeier aus Altentreptow. Immer von Kindern umringt war Clown Dideldum, der mit viel Geschick aus Luftballons kleine Kunstwerke modellierte. Auch Frau Bisanz vom Demokratischen Frauenbund hatte alle Hände voll zu tun, denn es wollten viele kleine Gesichter geschminkt werden. Ein Dankeschön an alle fleißigen Helfer.

**Stadt Altentreptow
Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus**





Fotos: Pöller

Schul- und Kitanachrichten

**Gymnasium mit Regionaler Schule Altentreptow
- Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -**

Die Nacht des Gruselns

Als die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen, unterstützt von den Abschlussklassen 10c und 10d, am 15. Mai um 19:00 Uhr ihr Projekt „Gruselnacht“ begannen, drehte sich zunächst vieles um Sport und Spiel. Fußballmannschaften und Staffeln wetteiferten um die besten Ergebnisse.



Auf den Tischen in den Räumen lagen statt Büchern und Hefen Brett- und Kartenspiele. Fröhliches Lachen schallte durch die Flure. Mit ehrgeizigem Kraftaufwand bemühten sich die drei Klassen, unter sich den Sieger im Tauziehen auszumachen.



Dank der Feuerwehr gut gerüstet zur Nachtwanderung!
Fotos: A. Mülling

Auch die Feuerwehr erweckte nicht den Eindruck an gruseliger Vorhaben, sondern sorgte mit leckeren Bratwürsten vom Grill für das leibliche Wohl nach dem angestrengten sportlichen Einsatz der Klassen. Doch gegen 21:45 Uhr ging in den Klassenräumen das Licht aus. Die Gruselgeschichten, vorgetragen von Schülern der 5. Klassen, stimmten auf das Kommende ein. Mit dem Dunkelwerden ging es auf Nachtwanderung. Die Unterhaltungen wurden leiser, je näher die Klassen dem Ziel, dem Eiskellerberg, kamen. Dort hatten sich zahlreiche „Gespenster“ auf die Lauer gelegt. Für einige Zeit konnte man nun das wundervolle Singen der Nachtigall nicht mehr hören, sondern das Rufen und Schreien munterer, mutiger „Gespensterjäger“. Der Rückweg in die Stadt verlief in Vorfreude auf das heimatische Bett. Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern und die Kameraden der Feuerwehr, die uns großartig unterstützten.

**Es ist geschafft! 10 Jahre Lernarbeit
haben sich gelohnt! AK 12.**

Wir, die 10c&d, feierten am 22. Mai Abschlusstag, auf den wir schon lange gewartet hatten. Um 7:00 Uhr wurden die Lehrer freudig empfangen, natürlich mussten sie einen kleinen Beitrag leisten und schwere Rechenaufgaben lösen, um durch die Absperrung zu kommen. In den ersten beiden Stunden fanden das gemeinsame Frühstück mit den Klassenleitern und die Bücherabgabe statt. In der ersten Hofpause wurden die Schüler der 8. und 9. Klassen traditionell angemalt und angesprayt. Für einen kurzen Zeitraum gingen die Schüler der 10d in die Klassen und unterrichtete auf ihre Art und Weise. Nebenbei wurden die Lehrer zum Frühstück mit Kaffee und Kuchen bewirtet.



Geschafft!
Foto: K. Schreck

Bis um 11:00 Uhr fanden anschließend auf dem Hof verschiedene Spiele, wie Volleyballturnier, Tauziehen, ein Quiz oder das Bobbycarwettrennen statt. Ein schöner Vormittag neigte sich dem Ende, der hoffentlich noch lange in Erinnerung bleibt. Für uns beginnt jetzt die Zeit der mündlichen Prüfungen.

Besuch vom Minister

Schüler, Eltern und Lehrer haben es sich am Freitag, dem 8.6.2012, nicht nehmen lassen in einem Klassenraum Platz zu nehmen. Grund dafür war der Besuch des Bildungsministers Mathias Brodtkorb. Begleitet wurde dieser von Herrn Krüger, der unsere Schule bereits durch die Aktion „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, kennen lernte und auch dazu beitrug, dass der Minister unsere Schule besuchte. Nach einer kleinen Stärkung in der Cafeteria und der Begrüßung durch Schulleiter D.-M. Brüllke, konnten sich zunächst die Schüler und Eltern in einer Gesprächsrunde mit ihren Fragen und Problemen an den Minister wenden. Den Eltern ging es vor allem um die Finanzierung der Klassenfahrten, den Schülern um den Erhalt der Schule, besonders der Gymnasialausbildung.



Der Minister beantwortet Fragen der Vertreter der Schulkonferenz. Foto: B. Pollow

Bildungsminister Mathias Brodkorb konnte Eltern und Schülern in seinen Antworten mitteilen, dass es Veränderungen geben wird, mehr Geld für Klassenfahrten zum Beispiel. Für die Beantwortung der Schülerfrage übergab er das Wort dann aber an die Bürgermeisterin, Frau Kempf, die ebenfalls an den Gesprächsrunden teilnahm. Sie konnte die Schüler beruhigen und ihnen sagen, dass die Zukunft der Schule gesichert ist. Schnell war die Zeit um und die zweite Gesprächsrunde mit Vertretern der Lehrerschaft begann. Hier wurden sehr viele Fragen gestellt, z. B. zum Bewertungsmaßstab für das Arbeits- und Sozialverhalten, den Prüfungen oder der Lehrergesundheit. Der Minister beantwortete sie alle sehr ausführlich und es zeichnete sich ab, dass sich in den nächsten Jahren wohl einiges ändern wird, schrittweise durch Reformen. Schüler, Eltern und Lehrer können also gespannt sein. Für alle hat sich dieser Freitagnachmittag gelohnt, denn der Minister Herr Brodkorb war aufgeschlossen und blieb sogar länger als er eigentlich vorhatte.

Motto des Tages: Durchhalten

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 versammelten sich am Mittwoch, dem 13.06.2012, auf dem Sportplatz in der Stralsunder Straße. Gemeinsam starteten sie zu ihrem Lauftag. Nach einer kurzen Begrüßung und einer kleinen Erwärmung, die die meisten schon während des Fußmarsches von der Pestalozzistraße hinter sich hatten, fiel der Startschuss. Es galt das Laufabzeichen zu erreichen, indem man 15, 30 oder sogar 60 Minuten lief. Dabei war es nicht erforderlich sehr schnell oder die meisten Runden zu laufen, sondern durchzuhalten. Alle Teilnehmer gaben sich sehr große Mühe.



Ein Massenstart!



Nach einer Stunde zeigte sich bei einigen dann doch die Erschöpfung! Fotos: B. Pollow

Alle liefen die ersten 15 Minuten locker durch. Nur wenige schieden dann aus und bekamen ihr Laufabzeichen. Nach 30 Minuten hätte man erwarten können, dass viele Schüler sich mit dieser Zeit zufrieden geben. Aber getreu dem Motto des Tages: Durchhalten, liefen die Schüler und liefen und fast die Hälfte aller Teilnehmer schaffte die Stunde. Natürlich wäre der ganze Lauf nicht so gut gewesen, ohne die Vorbereitung durch die Sportlehrer und natürlich während des Laufes die tatkräftige Stimme am Mikrofon: Herrn Blank. Spaß hat es allen gemacht und im nächsten Jahr laufen vielleicht noch mehr Schüler die ganze Stunde. Das Durchhalten hat sich auf jeden Fall gelohnt.

Mehr Informationen finden Sie unter www.kgs-altentreptow.de!

Unsere Klassenfahrt in die Jugendherberge nach Burg Stargard

Wir, die Klasse 4b der Grundschule Altentreptow, fuhren am Montag, dem 14.05.2012 um 09:15 Uhr vom Bahnhof in Altentreptow ab. Wir Kinder waren sehr aufgeregt, was uns wohl erwarten würde. Als Begleitpersonen kamen die Eltern Frau Wandt, Frau Herzig und Herr Kämpf mit. Als wir in Burg Stargard ankamen, stand schon ein Auto der Jugendherberge für unser Gepäck bereit. Wir wanderten zur Jugendherberge und bezogen unsere Zimmer. Die Jugendherberge hatte ein straffes Programm für uns organisiert. Am 1. Tag wanderten wir zur Sommerrodelbahn. Nach dem Rodeln bekamen wir Appetit auf ein leckeres Eis aus der Burg Stargarder Eisdiele. Am Abend gingen wir Kinder alle zur Disco und tanzten bis spät in den Abend. Am 2. Tag wanderten wir zum Klüschenberg und besuchten den Tierpark von Burg Stargard. Wir nahmen an einer Führung durch den Tierpark teil, es wurde uns viel Wissenswertes über die Tiere erzählt. Am schönsten war jedoch, dass man einige Tiere wie zum Beispiel eine Schlange und ein Frettchen anfassen durfte. Nachmittags wanderten wir zum Reiterhof Gohrs, dort durfte jedes Kind auf einem Pferd reiten. Die Aufregung war groß, denn viele Kinder saßen zum ersten Mal auf einem Pferd. Nach dieser Reiterstunde wanderten wir zurück in Richtung Rodelbahn durch den Wald. Im Wald sammelten wir Stöcke für unseren Knüppelkuchen, denn am Abend wollten wir auf dem Gelände der Jugendherberge ein Lagerfeuer machen. Als alle Kinder einen Stock hatten, gingen wir noch mal zur Sommerrodelbahn, jedes Kind durfte dann noch ein paar Mal fahren. Am 3. Tag und letzten Tag unserer Klassenfahrt stand die „Sieben Berge Wanderung“ auf dem Programm. Unsere Wanderung begann am Galgenberg, von dort ging es zum Töpferberg, dann zum Friedhofsberg (Scheunsberg). Über den Denkmalsberg, Windmüllerberg kamen wir auf dem Burgberg an.

Auf der Burg fand eine Zeitreise ins Mittelalter statt. So schön die Klassenfahrt auch war, alles hat einmal ein Ende und wir mussten den Rückweg zum Bahnhof antreten. Als wir mit dem Zug wieder in Altentreptow ankamen, warteten unsere Eltern schon ungeduldig und schlossen uns in die Arme. Unsere erste Klassenfahrt bleibt ein unvergessenes Erlebnis.

Lisa-Christin Wandt



Foto: GS Altentreptow

Eine Kriminacht der Bücherwürmer der Klasse 3c in der Kinderbibliothek Altentreptow

Am 14. Juni 2012 schlüpfen die 20 Schülerinnen und Schüler der Klasse 3c der Grundschule Altentreptow in die Rollen von Bücherwürmern und Leseratten. Auf sie wartete ein spannendes und abwechslungsreiches Programm rund um den Kinderkrimi „Schattendiebe“. Es gab Finger- und Fußabdrücke zuzuordnen. In Gruppenarbeit erstellten die Schüler Briefe in Geheimschrift.

Zwei Ratekrimis waren zu lösen. Auch das Entschlüsseln der Briefe und das Finden von Verstecken machten viel Spaß. Als die Sieger ermittelt waren, begann das Stöbern nach einer Taschenlampe. Einige Kinder vertieften sich noch stundenlang auf ihrer Matratze in ein Buch.

Am nächsten Morgen überraschten die Eltern der Kinder die Klasse mit einem leckeren Frühstück.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer, besonders aber an die Mitarbeiterinnen der Bibliothek, Frau Marquardt und Frau Holzhüter, die das Programm mit den Kindern gestalteten.

Klasse 3c der Grundschule Altentreptow



Fotos: GS Altentreptow

Unser Frühlingsfest

Hurra, heute keine Hausaufgaben!

Am 15.05.2012 waren die Hortkinder „Uns Kinnerhus“ in Feierlaune und feierten ein Frühlingsfest.

Am Vormittag bereiteten die 4 Horterzieher des Hauses selbst gebackene Waffeln und Kinderbowle vor und schmückten den Spielplatz feierlich aus.

Hausaufgaben waren an dem Tag passé. Zum Einklang wurden Frühlingslieder gesungen, Verse und Gedichte aufgesagt. Mit der plattdeutschen Aufführung von Dornröschen ging das Programm dann weiter.

Beim gemeinsamen Kaffeetrinken ließen sich die Kinder die Waffeln und die Bowle schmecken.

Die Rotkäppchenaufführung in moderner Fassung war der Höhepunkt des Nachmittags. Vor Begeisterung gab es sogar eine Zugabe.

Im Anschluss folgte eine Modenschau, die Lilly Schmidt aus der Klasse 3 a moderierte.

Für die Fußballer klang der Nachmittag mit einem Turnier aus.

Für die Unterstützung danken wir den Eltern!



Fotos: Hort „Uns Kinnerhus“



Kreisverband Demmin e. V.

„Fit in den Frühling“

Am 22. Mai luden die Kinder und Erzieherinnen der ASB Kita „Storchennest“ Tützpatz alle Familienmitglieder, die Spaß an gemeinsamer Bewegung in der freien Natur haben, zu einem kreativen „Crosslauf“ ein. Nach einer kurzen Erwärmung ging es gegen 16:00 Uhr an den Start. Je nach individueller Leistungsfähigkeit, in kleinen Gruppen oder als „Einzelkämpfer“ legte jedes Kind und jeder Erwachsene erfolgreich eine Strecke von 2,5 - 3,0 km zurück.



Fotos: ASB-Kita

An dem bisher (gefühlten) wärmsten Tag dieses Frühlings zeigte sich dennoch in vielen Gesichtern ein sportlicher Ehrgeiz oder einfach Freude an gemeinschaftlicher, freiwilliger Anstrengung und gegenseitigem Ansporn. Am Ziel angekommen gab es für alle Beteiligten erfrischende Getränke und leckere Würstchen und schon waren bei den Kindern die Kräfte zur Eroberung des Spielplatzes in Idashof wieder mobilisiert. Rutsche, Schaukel, Wippe und vor allem viel Platz zum Toben sorgten für Kurzweil und einen erlebnisreichen Ausklang des Tages.

A. Komesker

Wie von Zauberhand warf er die Bilder an die Wand

Anlässlich unseres Kindertages war ein Höhepunkt der Besuch der Trickfilmkiste. Herr Fröhlich erklärte den Kindern anschaulich wie Kino funktioniert. Alle sahen gebannt den Filmen zu. Durch das Rattern des Projektors fühlten sich die Erzieherinnen in ihre Kindheit zurück versetzt.



Dank der tatkräftigen Unterstützung durch Sponsoren konnte sich die Kita ein Wasserstraßensystem anschaffen. So kann das Spiel der Kinder bereichert, ihre Phantasie angeregt sowie Spaß und Freude am Umgang mit Wasser zu erleben, entwickelt werden.



„Sport frei!“ hieß es dann am Nachmittag nicht nur für alle Kita-Kinder, sondern auch für deren Geschwister und Eltern. Bei Spaß und Spiel wurde jeder zu sportlichen Höchstleistungen angespornt. Alle Beteiligten bekamen eine Medaille zur Anerkennung.



Mit Tatü und mit Tata war dann die Feuerwehr aus Werder da. Sie lud die Kinder zu Rundfahrten ein und zeigte allen die Feuerwehrentechnik. Jeder konnte sich an der Kübelspritze ausprobieren.



Fotos: Kita „Landmäuse“

Eltern und Kinder ließen das Fest in gemütlicher Runde bei Eis und Bratwurst ausklingen. So konnte dieser Kindertag zu einem Höhepunkt für die Kinder und Eltern gestaltet werden. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Sponsoren und Helfern, die zum Gelingen beigetragen haben.

Die Erzieherinnen der Kita „Landmäuse“ Siedenbollentin

Vereine und Verbände

Begegnungsstätte „Wegweiser“ e. V.

Schultetusstraße 24
17153 Stavenhagen
Telefon 039954 25768
Tel./ Fax 25766



Öffnungszeiten

Montag

13:00 bis 15:00 Uhr (Ehrenamt)

Dienstag

15:00 bis 17:00 Uhr (individuelle Beratungszeit)

Mittwoch

15:00 bis 17:00 Uhr (Kreativangebot oder Themennachmittag)

Donnerstag

15:00 bis 17:00 Uhr (Selbsthilfegruppe)

Freitag

9:30 bis 12:30 Uhr (Selbsthilfgruppenfrühstück)

Themennachmittage Monat Juli

Donnerstag	05.07.	Essen im „Jägerhof“
Dienstag	10.07.	Waffeln backen
Mittwoch	18.07.	Spielesachmittag

Gemeinsame Veranstaltung**Juli Sommerpause****Themennachmittage werden individuell abgestimmt****Kontakt zur Abstimmung von individuellen Beratungsterminen Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr**

Änderungen vorbehalten!

Volkssolidarität Pflegedienst
Poststraße 12 b (Apothekengebäude)
17087 Altentreptow
Telefon: 03961 210758
03961 210788
Handy: 0160 8860160

Haben Sie zum Beispiel Fragen zur Pflegeversicherung, rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern telefonisch oder vereinbaren mit Ihnen einen Termin. Die Beratungen sind kostenlos.

Betreutes Wohnen in Altentreptow, Demmin und Dargun**DRK-Kreisverband Demmin e. V.**

Rosestraße 38, 17109 Demmin
03998 27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de

DRK Service Nummer 0180 3650180
(9ct/min aus d. dt. Festnetz, mobil kann abweichen)

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in der Poststraße 15 in Altentreptow

- Kinder- und Jugendhilfzentrum**

Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Betreutes Wohnen für Jugendliche, Tagesgruppe
Ines Plaskuda 03961 210792

- Behindertentreff**

Frau Kaatz 03961 214304
Öffnungszeiten: Mittwoch
Beratung: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Veranstaltungen laut Veranstaltungsplan

- Erste-Hilfe-Ausbildung**

u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe für LKW-Führerschein, Ersthelfer im Betrieb, Erste-Hilfe-Training 03961 210792

Weitere Informationen und Termine zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie in unserem Kreisverband in der Geschäftsstelle Demmin, Rosestraße 38 bei Frau Tanck, Tel. 03998 27170.

- Kleiderkammer**

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Kleider und Sachen direkt in der Kleiderkammer abzugeben oder in unsere Sammelbehälter. Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Blutspendetermine

12.07.2012 Altentreptow Krankenhaus 14:30 - 18:30 Uhr
Klosterberg 1 A

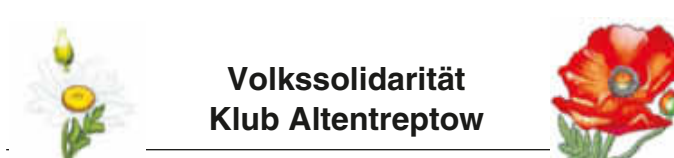
Altentreptow, 20.06.2012

Bekanntmachung**Beschluss der Jagdgenossenschaft Altentreptow/Thalberg vom 31.05.2012**

Die Versammlung der Jagdgenossen bzw. der Landeigentümer der Jagdgenossenschaft Altentreptow/Thalberg hat beschlossen, das Pachtbeträge unter 5,00 € nicht an die Landeigentümer ausgezahlt werden.
Jeder betroffene Landeigentümer kann innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses einen schriftlichen Antrag auf Auszahlung stellen. (Konto-Nr. und Bankleitzahl bitte angeben)

R. Schulze

**Vorsitzende der Jagdgenossenschaft
Altentreptow/Thalberg**



Volkssolidarität Klub Altentreptow

Veranstaltungsplan Juli 2012

03.07.12	14:00 Uhr	Rommefreunde treffen sich
05.07.12	14:00 Uhr	Würfel- und Kartenspiele
07.07.12	13:30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
10.07.12	10:00 Uhr	Blutdruckmessen im Büro
	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
12.07.12	14:00 Uhr	Rommefreunde treffen sich
17.07.12	14:00 Uhr	Snacken up platt mit Frau Ossenschmidt
18.07.12	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
19.07.12	14:00 Uhr	Grillen (mit Anmeldung!)
21.07.12	13:30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
24.07.12	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
25.07.12	13:30 Uhr	Tag des Geburtstagskinds
26.07.12	14:00 Uhr	Rommefreunde treffen sich
31.07.12	14:00 Uhr	Würfel- und Kartenspiele

Täglich Mittagstisch
von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr
(Anmeldung erforderlich !)

**Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.**

Poststraße 12 b
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210788



Betreutes Wohnen
Teetzlebener Straße 12

Volkssolidarität Pflegedienst

Auch Sie können den Rat und die Hilfe unserer ausgebildeten Krankenschwestern, Altenpfleger und Haushaltshelferinnen in Anspruch nehmen.

Unser Pflegedienst bietet folgende Leistungen an:

- häusliche Kranken-Altenpflege
 - ärztliche Verordnung (Verbände, Injektionen, Betreuung und Pflege nach Krankenhausaufenthalt, Medikamentengabe)
 - Hauswirtschaftspflege
 - Verleih von Pflegehilfsmitteln
 - Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Beratungs- und Kontrollpflege)
 - Hausnotrufservice
 - Essen auf Rädern (Vollkost- und Diabetiker-Menüs)
- Essenlieferung erfolgt auch an Wochenenden sowie an Feiertagen

Der Tierschutzverein Altentreptow e. V. informiert!



Lissy (6 Jahre): Zugegeben, optisch wird Lissy für die meisten Menschen eher unspektakulär sein. Manch einer würde sagen: „Ein typischer Dorfköter eben“, mit schwarzem und leicht struppigem Fell. Den Schnauzereinschlag sieht man schon auf den ersten Blick, der Rest könnte der allgegenwärtige Schäferhund sein. Doch wenn Lissy dann die Zunge raushängen lässt, herrscht ganz kurz Verwirrung. Denn Lissys Zunge ist blau und wenn man nun genauer hinschaut, dann kann man den Chow Chow ein wenig in der Hündin erkennen. Sie ist vielleicht nicht die klassische Schönheit, sie ist aber auch nicht unschön, sie ist nur irgendwie besonders. Lissy ist eine Fundhündin, deren Besitzer sich nicht gemeldet hat. Die ersten zwei Wochen verbrachte sie auf einer Pflegestelle, da es bei uns keinen freien Platz gab. Ihre Pflegefamilie beschrieb sie als sehr unkompliziert und freundlich. Sie hielt das Grundstück sauber und verrichtete ihr großes Geschäft nur auf Spaziergängen. Auf Kinder hat Lissy unauffällig reagiert, an Katzen hatte sie nur Interesse, wenn diese flüchteten und auch ins Auto ist sie ohne zu zögern eingestiegen. Im Tierheim ist sie ebenfalls ein toller Hund. Sie ist zwar noch nicht richtig erzogen, zieht an der Leine, springt an Menschen hoch und albert herum, aber dafür ist sie einfach schrecklich gutmütig und lebensfroh. Lissy sollte man anfangs jedoch nicht unbeaufsichtigt auf einem Grundstück laufen lassen. Sie buddelt sich nämlich unter Zäunen durch und zerbeißt Maschendraht. Aber zum Glück sind dies ihre einzigen Unarten. Lissy wünscht sich nette Menschen mit einem Schlafplatz im Haus. Mit männlichen Artgenossen hat sie keine Probleme.



Paco (2 Jahre) zeigt sich als sehr fröhlicher und weitgehend angenehmer Jungrüde. Der Jack Russel-Mix hat viel Freude an Menschen und Unternehmungen mit diesen, liebt Bewegung und Gesellschaft. Paco hat noch etwas Nachholebedarf in Sachen Erziehung, er zieht an der Leine und hampelt viel herum, ist aber aufmerksam und lernwillig. Entsprechend seiner Abstammung hat Paco sicher viel Bewegungsdrang und eventuell Jagdtrieb, obwohl er auf Katzen bisher nicht reagiert. Paco sollte auf jeden Fall im Haus gehalten werden. Der junge Hund ist sicher keine Schlaftablette und hätte viel Spaß an Unternehmungen und Spielen. Bisher konnten wir ihn im Umgang mit Kindern noch nicht beobachten, wir erwarten aber keine Probleme. Auch Pacos Verhalten gegenüber Artgenossen und die Stubenreinheit müssen wir noch genauer erforschen.



Resi (1 Jahr) wurde zusammen mit zwei Schwestern im Tierheim abgegeben. Resi kennt das Zusammenleben mit anderen Katzen. Sie ist zurückhaltend, aber nicht scheu. Wie so oft bei schwarzen und fast schwarzen Katzen, ist sie bei uns sitzen geblieben, obwohl andere Jungkatzen schon lange vermittelt wurden.



Lisa (2 Jahre) wurde im Tierheim abgegeben, da ihr Besitzer sich nicht mehr ausreichend um sie kümmern konnte. Lisa hat bisher als Freigänger gelebt. Sie fühlt sich aber auch im Haus sehr wohl. Gegenüber Artgenossen ist sie zurückhaltend, duldet diese aber in der Regel, solange sie ihr nicht auf die Nerven gehen. Menschen findet

Lisa immer nett und freut sich über Streicheleinheiten. Im Ganzen ist sie eher eine ruhige Katze mit weniger Temperament.

Fotos: Melanie Brümmer-Schlörff

Tierschutzverein „Altentreptow und Umgebung“ im deutschen Tierschutzbund e. V.

Klosterberg 2

17087 Altentreptow

www.tierheim-altentreptowev.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung

Tel./Fax: 03961 229946

Mobil: 0162 3320875

E-Mail: info@tierheim-altentreptowev.de

4. Fair Play Turnier

5 Jahre Sportfreunde Bartow

Samstag, 14. Juli 2012

ab 9.00 Uhr

"Sportplatz an der Feuerwehr"
Pritzenow

Anmeldung unter:

0174/6446665

0162/9174106

Ab auf den Rasen!!!

www.sportfreunde-bartow.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Unde Kleintransporte

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ivenack

Eichenallee 25, 17153 Ivenack
039954 30750
E-Mail: ivenack@elkm.de

Die Kirchengemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

Mittwoch, 04.07.2012

14:00 Uhr Frat

Sonntag, 08.07.2012

11:00 Uhr Gottesdienst in Galenbeck

Samstag, 14.07.2012

18:00 Uhr Agapemahl - festliches Abendessen mit Andacht in der Ivenacker Kirche

Sonntag, 15.07.2012

10:00 Uhr Gottesdienst in Zwiedorf

Sonntag, 22.07.2012

10:00 Uhr Gottesdienst in Ivenack

Sonntag, 29.07.2012

10:00 Uhr Gottesdienst in Ritzerow

Veranstaltungen der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde

Stralsunder Straße 29 a

Gottesdienst jeden Sonntag um 10:00 Uhr
(mit anschließendem Kaffee trinken)

Für Frauen: (ab 18 Jahre) Juli/August ist Sommerpause!

Nächster Termin 10. September 2012

Hauskreise sind an jedem ersten **Mittwoch** im Monat um 19:00 Uhr. An den übrigen haben wir **Bibelstunde um 19:00 Uhr im Gemeindehaus**. Bei diesen Veranstaltungen geht es darum, gemeinsam die Bibel zu entdecken und das Gelesene auf den Alltag zu übertragen.

(Hauskreise bitte anfragen unter 213232)

Für Senioren (ab 60 Jahre):

Jeden ersten Dienstag im Monat, also **am 03. Juli und am 14. August 2012**,

treffen sich um 15:00 Uhr die Senioren zum Kaffee trinken und zum Gespräch.

Weitere Veranstaltungen im Gemeindehaus:

Jeden Dienstag 17:30 Uhr trifft sich die „evangelische Jugend Altentreptow“ im Gemeindehaus!

Juli und August keine Treffen!

Suchthilfe-Gruppe (AGAS) trifft sich:

Am Freitag, d. 06. Juli, am 22. Juli und am 03. August 2012, ab 19:30 Uhr.

Erfahrungsaustausch, biblische Besinnung und gemeinsames Essen bestimmen das Programm.

Nähere Informationen hierzu unter: 03961 214794.

Radio-Programm - ERF - 89,10 Mhz

Seit einigen Jahren ist **der Evangeliumsrundfunk Wetzlar im Kabelnetz unserer Stadt**.

Es ist ein 24 h Programm in bester UKW Qualität.

Jeder, der Kabelfernsehen hat, kann diesen Sender im Radio empfangen.

ERF 1- Fernsehen/Digital

Bibel TV / Digital

Programmhefte liegen aus: In den Kirchen der Stadt, der Poststelle - Unterbastr., im Rathaus und in den TV-Geschäften.

Besuchen Sie für weitere Informationen auch unsere Homepage unter: www.efg-altentreptow.de

Evangelische Kirchengemeinde Altentreptow

Juli 2012

Von Mai bis September ist die Kirche regelmäßig von Montag - Freitag von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr geöffnet.

Wir als Kirchengemeinde suchen freiwillige Helferinnen und Helfer, die bereit sind, sich in der Öffnungssaison immer mal wieder für zwei Stunden in der Kirche als „Kirchenwache“ zur Verfügung zu stellen.

Urlaub Pastor Staak vom 23.6. - 14.7.2012

Amtshandlungsvertretung Pastor Zellmer Siedenbollentin, Tel. 030969 510125

Gottesdienste in Altentreptow

Sonntag, 08.07.2012

10:15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 15.07.2012

10:15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 22.07.2012

10:15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 29.07.2012

10:15 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste im Seniorenheim Klosterberg

08.07.2012, 10:00 Uhr

Gottesdienste in Barkow

22.07. 2012, 09:00 Uhr - Gottesdienst

Gottesdienste in Groß Teetzleben/Lebbin

15.07. 2012, 09:00 Uhr - Gottesdienst

Termine Groß Teetzleben/Lebbin

Kinderkirche im Pfarrhaus:

Ferien

Konfirmanden Teetzleben:

Ferien

Teetzlebener Runde: Sommerpause

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow ab August

Vorkonfirmanden und Hauptkonfirmanden

- Vorkonfirmanden dienstags 16:00 Uhr im Christenlehreraum
- Konfirmanden dienstags 17:00 Uhr im Christenlehreraum

Jugendpfarrer Mathias Thieme lädt euch ein:

- **Allianz-Jugendkreis**
immer am Dienstag um **17:30 Uhr** in die Jugendräume der **Ev.-freikirchlichen Gemeinde** zum Jugendkreis!
- **Junge Gemeinde**
mittwochs ab 17:00 Uhr im Kantorenschuppen

Für Kinder

Kindergottesdienste

jeden Sonntag um 10:15 Uhr in der St. Petri Kirche mit Spiel, Spaß und interessanten Geschichten

Christenlehre

Christenlehreraum Oberbastr. 43

Vorschule, 1. Klasse und 2. Klasse Donnerstag 15 Uhr

Die Kinder werden um 14:30 Uhr vom Hort abgeholt.

3. und 4. Klasse Dienstag 14:30 Uhr

Die Kinder werden um 14:00 Uhr vom Hort abgeholt.

5. und 6. Klasse Donnerstag 16:00 Uhr

Regelmäßige Termine Altentreptow

Kirchenchor:

Dienstag 19:30 Uhr - Hospitalsaal

Flötengruppen:

Donnerstag 15:30 und

16:15 Uhr - Kantorenschuppen

Jungbläser:		
Donnerstag	19:00 Uhr -	Hospitalsaal
Posaunenchor:		
Donnerstag	19:30 Uhr -	Hospitalsaal
Vorkonfirmanden:		
Dienstag	16:00 Uhr -	Kantorenschuppen
Konfirmanden:		
Dienstag	17:00 Uhr -	Kantorenschuppen
Ev. Jugend AT:		
Dienstag	ab 17:30 Uhr -	Stralsunder Str.
Junge Gemeinde:		
Mittwoch	ab 17:00 Uhr -	Kantorenschuppen

Wie Sie uns erreichen

Pfarrer Johannes Staak Mühlenstr. 4 Tel. 03961 214745
17087 Altentreptow
Kantorin Elisabeth Prinzler Oberbastr. 43 Tel. 03961 2059116
Katechetin Annerose Haak Bahnhofstr. 5 Tel. 03961 212992

Öffnungszeiten Gemeindebüro (Frau Wiese)

Dienstag von 9 Uhr bis 11:30 Uhr, Fax 03961 2299851
Donnerstag von 9 Uhr bis 11:30 Uhr Tel. 03961 214745

Kreisdiakonisches Werk Demmin e. V.

Außenstelle Altentreptow Mühlenstraße 1 Fax 03961 263966
Tel. 03961 212588

- Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen
Di.: 16 - 18 Uhr/Fr.: 9 - 11 Uhr
- Begegnungsstätte
Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr

Spendenkonto

Kontoinhaber: KG Altentreptow Konto-Nr. 108033137
BLZ: 15061638v

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen,
auch wenn einem der Ausblick
den Atem raubt!

Mein Deutschland



Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.



Ihre Chance zur Bikini-Figur!

Unterstützen Sie Ihre Diät jetzt mit den natürlichen **Sättigungskapseln** der Lopa MED. Zur Gewichtskontrolle oder zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
PZN-7772987 C €0197

Lopa MED
pharma food

JA ICH WILL!

sagen Sie ja zu einer Hochzeitsanzeige
bei **LINUS WITTICH**

AZweb
Bequem
Familienanzeigen
online ...
gestalten und schalten

**15 %
Preisvorteil bei
AZweb**
gültig bis 30. November 2012!

**Ihre Vorteile
bei der Online-Buchung:**

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen,
**nutzen Sie Ihre
15 % Preisvorteil!**
- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit AZweb

VERLAG WITTICH

Impressum**„Amtskurier“**

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax: Tel.: 039931/57 90
Anzeigenannahme: Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Die bezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Anteiliger Teil:

Außeramtlicher Teil:
Anzeigenteil:
Erscheinungsweise:

Auflage:

VERLAG + DRUCK

Stadt Altentreptow/Die Bürgermeisterin
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/
Der Amtsvorsteher
Mike Groß (v. i. S. d. P.)
Jan Gohlke
monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
im Amtsbereich verteilt
7.000 Exemplare

LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

VERLAG WITTICH

Marktplatzfest in Altentreptow



Eröffnung durch die Bürgermeisterin Frau Kempf



Gespannt verfolgen die Zuschauer das Programm auf der Bühne.



Ein immer wieder gern gesehener Gast ist der Altentreptower Stadtchor.



Lisa Ladendorf, Gerlinde Tock und Gertrud Nack wurden mit der Ehrenspange der Feuerwehr in Gold ausgezeichnet.

Am 09. Juni um 10 Uhr wurde das diesjährige Marktplatzfest durch die Bürgermeisterin Frau Kempf eröffnet. Sie nahm

diesen Tag zum Anlass, um drei langjährige Mitglieder der Altentreptower Feuerwehr öffentlich zu würdigen. Bei schönem Sommerwetter wurde den Besuchern ein heiteres, abwechslungsreiches Programm geboten.

Die kulinarischen Köstlichkeiten wie z. B. Wildschwein am Spieß wurden von den Besuchern gerne probiert und danach gab es Kaffee, Kuchen und frische Waffeln.

Allen, die mit viel Mühe und Fleiß und so manche Stunde ihrer Freizeit dazu beigetragen haben, dieses Fest zu gestalten, sei ein herzliches Dankeschön gesagt.



Die Wildberger Blasmusikanten verbreiteten Gute Laune zur Mittagszeit.



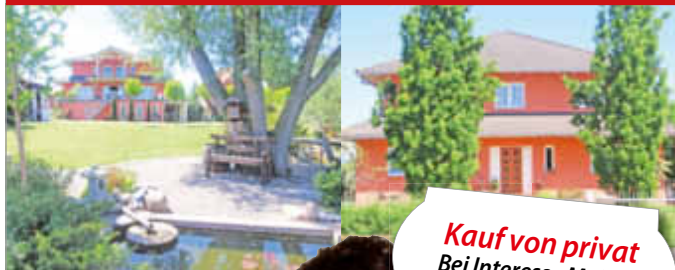
Die Kinder aus dem Kindergarten „Regenbogen“ trugen ein stimmungsvolles Programm vor.



Die lustige Zauberschau hatte viele kleine und große Fans.
Fotos: Ellgoth/Pöller

Stadt Altentreptow
Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus

Familienhaus mit Weitblick



Kauf von privat
Bei Interesse Mail an
aga-gross@t-online.de

Traumhaus

an der Mecklenburgischen Seenplatte -
Nähe Waren (Müritz)

Einfamilienhaus, Baujahr 2001 | ca. 500 m² Wohn- und Nutzfläche |
ca. 4.000 m² | Grundstück kompl. eingezäunt | Außenpool | Sauna |
Weinkeller | Kachelofen u.v.m. | Blick auf die Müritz | Reiten | Golfen und
Wassersport in unmittelbarer Nähe | Bootshaus in der Sietower Bucht

**Insertieren auch Sie
in Ihrem Mitteilungsblatt!**



BUCH-TIPP

Unglaublich real - Schicksale in der DDR

Bestellung unter:

Online unter: www.wittich.de

Post:
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Stichwort:

Reise durch (k)ein Land

Telefonisch unter: 039931/579-0

Außerdem erhältlich:

Buchhandlung Wilke, Strelitzer Str. 8, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/205063
Buchhandlung Wilke, Lange Str. 7, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/666576
Buchhandlung Wendt, Hohe Str. 26, 17207 Röbel/Müritz, Tel. 039931/52329
Team Autohof, Waren Ost, An der B 192, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/67380
Team Autohof, Waren West, Warendorfer Str. 13a, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/732590
Buchhandlung „Am Markt“, Gründig/Wunder, Lange Str. 34, 18246 Bützow, Tel. 038461/2608
Universitätsbuchhandlung, Lange Straße 77, 17489 Greifswald, Tel. 03834/897891
Buchhandlung Steinke, Demmin, C-Zetkin-Str. 34, Tel. 03998/222330
Kaufhaus Kronke, Stavenhagen, Am Markt 17, Tel. 039954/21058
Buchhandlung Steffen GmbH, Clara-Zetkin-Str. 29, 17109 Demmin, Tel. 03998/285756
müritz.buch, Lange Str. 13, 17192 Waren, Tel. 03991/669355

ISBN-978-3-00-028678-0

14,80 Euro inkl. gesetzl. MwSt.
zzgl. Versandkosten



KAMINSCHUNE



**Kamine, Öfen,
Schornsteine**

weitere Informationen
unter 03967/461384
oder www.kaminschune-mv.de

**Gestalten Sie Ihre Zukunft mit unseren
berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildungen**

Lehrgänge in der Bildungsstätte Stavenhagen des ÜAZ

Schlossberg 1, 17153 Stavenhagen

Das ÜAZ ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Betriebswirt/in (HWK)

04.09.2012 - 28.11.2013

dienstags/ 17:00 – 21:00 Uhr
donnerstags/ 17:00 – 21:00 Uhr
560 U-Stunden

in den Sommerferien kein Unterricht

Technische/r Fachwirt/in (HWK)

05.09.2012 – 19.03.2013

montags/ 17:00 – 21:00 Uhr
mittwochs/ 17:00 – 21:00 Uhr
260 U-Stunden

anerkannt als Meister Teil III

Wirtschaftsenglisch

22.08.2012 – 24.10.2012

mittwochs/ 17:00 – 20:15 Uhr
40 U-Stunden (ESF-Förderung mgl.)

Vorbereitung auf die Ausbildereignungs- prüfung (HWK)

berufsbegleitend

14.09.2012 – 17.11.2012

freitags/ 17:00 – 21:00 Uhr
samstags 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
120 U-Stunden (ESF-Förderung mgl.)

anerkannt als Meister Teil IV



ÜBERREGIONALES
AUSBILDUNGSZENTRUM
Waren/Grevesmühlen e. V.

ZUKUNFT GESTALTEN

ÜAZ Waren/Grevesmühlen e. V.

Schlossberg 1 · 17153 Stavenhagen

Ansprechpartnerin: Ute Meitzner

Tel.: 039954 27073

E-Mail: u.meitzner@ueaz-waren.de

www.ueaz-zukunft-gestalten.de



Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

**Kautionsfreie Vermietung
im ländlichen Bereich
des Amtes Treptower Tollensewinkel**

Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922

Anzeige

Aller Anfang ist online – Heimwerker-Projekte im Internet planen

Ob im Haus oder im Garten – es gibt immer was zu tun. Echte Heimwerker-Hezen wissen das und finden ständig neue Ideen und Inspirationen für ihr nächstes Projekt.

Doch was tun, wenn die Heimwerker-Muse ausgerechnet sonntags oder nach Ladenschluss küsst? Ist das glühende Herz dann zum Nichtstun verdammt? Zum Glück nicht, denn im Internet kann jeder von überall aus rund um die Uhr sein nächstes Projekt direkt online starten.

Der Baumarkt HORNBACH beweist mit seinem Internet-Auftritt sein Herz für Heimwerker und erfüllt hier alle ihre Bedürfnisse: Auf www.hornbach.de finden DIY-Fans und Bastler diverse Video-Anleitungen, die Arbeiten Schritt für Schritt zeigen und erklären, damit auch nichts schief geht. Außerdem gibt es Tipps und Informationen zu aktuellen Wohn-Trends, Bildergalerien und eine eigene Online-Community, in der Heimwerker sich zu ihren Projekten austauschen und anderen Bastlern Fragen stellen können. Der Clou: Im angeschlossenen Online-Shop können über 40.000 Produkte direkt bestellt werden. Um den Projektstart so angenehm wie möglich zu



gestalten, hat der Heimwerker beim Online-Shop die Wahl, sich die bestellten Artikel direkt und ganz bequem nach Hause liefern zu lassen oder die meisten Produkte bis zu vier Stunden nach der Bestellung im nächsten HORNBACH-Markt persönlich abzuholen. Um Heimwerkern das umfangreiche Online-Angebot nahezu bringen, tourt noch bis zum 07. Juli der zum „kleinsten HORNBACH-Markt der Welt“ umgebaute Bauwagen durch 15 Städte Deutschlands: DIY-Fans haben bei „HORNBACH on Tour“ die Gelegenheit, die Plattform auszuprobieren und ihr nächstes Projekt direkt online zu starten.

Anzeige

Ohne Kompromisse zum Traumsofa

Zu bunt, zu klein, zu trendy? Das richtige Sofa zu finden, ist gar nicht so einfach – schließlich ist es das Herzstück eines jeden Wohnzimmers. Nicht selten führt die Suche nach dem perfekten Sitzmöbel durch überfüllte Läden und verstopfte Straßen. Das kostet jede Menge Zeit und Nerven. Ist das Traumsofa endlich gefunden, scheitert der Kauf dann mitunter am hohen Preis. Nicht so bei Sitzfeldt, denn hier ist Qualität überraschend günstig, und der Komfort beginnt schon beim Einkauf: Auf www.sitzfeldt.com wählt der Kunde bequem vom Rechner aus 13 klassischen Kollektionen, diversen Bezügen und verschiedenen Füßen aus. Nach der Bestellung wird das Traummöbel binnen sechs bis acht Wochen geliefert – schließlich wird jedes Sofa in Handarbeit gefertigt.

Nachhaltigkeit ist das zentrale Motto der Berliner Möbelmarke – und das in jeder Hinsicht. „Unsere hochwertigen Stoffe beziehen wir aus traditionsreichen Webereien in Italien, das Leder von Heller-Leder,

der Gerberei, die als Erste weltweit mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“ ausgezeichnet wurde“, erklären die Gründer von Sitzfeldt. Zudem sind alle Zulieferer und Designer langjährige Partner des Unternehmens. Der Anspruch der Langlebigkeit setzt sich im Design fort: Die klaren klassischen Formen sind über kurzweilige Trends erhaben – wie ein Besuch des Onlineshops auf www.sitzfeldt.com zeigt.

Damit Sie sich wohlfühlen, hält Sitzfeldt bei der Fertigung eines jeden Sofas an seinen Werten fest. Und das heißt auch in Zukunft keine Kompromisse – weder bei Design und Materialien noch bei Fertigung und Vertrieb.



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel.: 01 63 - 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de - www.himmelchen.de

Sportbootführerschein (Binnen) in nur 2 Tagen zum Motorbootkapitän



Termine 20./21.07.2012 **Termine**
14./15.09.2012

Komplettpreis: einschließlich Prüfungsgebühren & Lehrmaterial für nur 300,- Euro

Sven
paarmann
FAHRSCHULE

Anerkannte Ausbildungsstätte des Deutschen Motoryachtverbandes

Voranmeldung erforderlich!

Rudi-Fritz-Str. 34a · 17139 Malchin · Tel. 03994/ 63 32 66 oder 0173/ 23 88 337

Geflügelverkauf Ehlert Groß-Toitin 23 · 17126 Jarmen Tel.: 0173/5901498



Wir behalten ständig für Sie bereit:

- Mulardenenten m/w, Flugenten m/w
- Pekingenten, Broiler • Gössel weiß und grau
- Junghennen legereif, versch. Farben
- Eintagsküken von Hühnern, Enten und Gänsen
- Futtermittel

Alle Preise auf Anfrage!

Öffnungszeiten: März - Dezember

Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Absprache



**Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
Altentreptow GmbH**

Fair beim Vermieten.

Tel. 0 39 61/25 76-0

*Wer in Altentreptow wohnen möchte, für den
sind wir der kompetente Partner.
Sie finden uns in der Rudolf-Breitscheid-Str. 34*

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

NEO-DELPHI.COM

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl

Leseprobe: www.neo-delphi.com

432 Seiten, broschiert,
ISBN 978-3-9810906-0-4

€ 14,80

Zu beziehen über
ihren Buchhändler.



www.wittich.de

... freundliche und kompetente Beratung im: **Vodafone-Store-Altentreptow**
im Tollense EKZ

DREWES Electronic's
03961-3399942

vodafone **Mobilfunk** **DSL** **Festnetz**

Enten
Gänse
Mastbroiler

Geflügel Klaus

Verkauf von Leger, Junghennen verschiedene Farben, Stück **7,30 €**, Wachteln, Kaninchen verschiedenen Alters, Kleintierbedarf, Raubwildfallen, Brutmaschinen, Broiler, Kücken, Perlhühner, Grünleger, Enten, Stockenten, Laufenten, Gänse, Puten, Mullardenenten 3 Wochen alt **3,40 €**, Zwerg-Welsumer 12 Wochen alt

IM ANGEBOT

Im Angebot:	
Taubenfutter, 50 kg	23,00 €
Kaninchenfutter, 25 kg	8,50 €
Legemehl, 25 kg	11,00 €
Hundefutter, 20 kg	16,50 €
Entenstarter, 25 kg	12,00 €

Klaus Frehse, 17089 Siedenbollentin
Poststr. 24, Tel. + Fax 0 39 69-51 03 62
Mo. - Fr. 8 - 19 Uhr, Sa. 8 - 13 Uhr

Silberlagerkonto ab 2.000,-

+ keine Mehrwertsteuer +

Sparpläne bis 6% Festzins

www.der-premiummarkt.de

Tel.: 039954-31299

GUT INFORMIERT

durch die Heimat- und Bürgerzeitung

Müritz

APP.



Müritz

- Reiseführer 
- Urlaubsplaner 
- Freizeitkompass 

**für Gäste & Einwohner
der Müritzregion**

Jetzt kostenlos im App-Store
Ab Mai auch für Android-Geräte  

www.muertiz-app.com

Job-direkt 100
Beschäftigungspakt für Ältere in den Regionen

Für Arbeitgeber/innen!

Das Projekt **Job-direkt 100** unterstützt Arbeitgeber/innen erfolgreich bei der Einstellung älterer Menschen (ab Vollendung des 50. Lebensjahres).

Wir leisten

- Bewerbersuche nach Ihren individuellen Anforderungen
- Vorauswahl passgenauer Arbeitskräfte
- Koordination notwendiger Vorqualifizierungen
- Beratung und Coaching in den ersten 3 Beschäftigungsmonaten

Sie erhalten

- erfahrene, motivierte und gut ausgebildete Mitarbeiter/innen
- eine mögliche maximale Eingliederungshilfe von bis zu:
3.500 EUR bei einer Einstellung von über 9 Monaten,
2.500 EUR bei einer Einstellung von über 6 Monaten,
1.500 EUR bei einer Einstellung von über 3 Monaten,
500 EUR bei einer Einstellung von über 4 Wochen.

Weitere Informationen unter: www.jobdirekt100.de

Büro Job-direkt 100 LK Müritz
Warendorfer Straße 20
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 03991 634151
E-Mail: service@jobdirekt100.de

Büro Job-direkt 100 LK Demmin
Baustraße 38
17109 Demmin
Telefon: 03998 201084
E-Mail: service@jobdirekt100.de

jobcenter Müritz  **jobcenter** Demmin

Botschafterin unseres Paktes: Franka Dietzsch, Europameisterin und Weltmeisterin im Diskuswerfen
„Eine starke Frau für eine starke Sache“
Das Projekt wird unterstützt durch die RWI Regionale Wirtschaftsinitiative Ost-Mecklenburg-Vorpommern



Roland Schulz

Generalvertretung

Am Markt 7
17087 Altentreptow
Tel. 0 39 61/ 21 07 23
Fax. 0 39 61/ 26 24 26
roland-at.schulz@allianz.de
www.allianz-roland-schulz.de

Die Allianz Generalvertretung Roland Schulz - Versicherungsschutz und Finanzdienstleistungen aus einer Hand

Profitieren Sie von der Kompetenz und Erfahrung eines eingespielten Teams

Unsere qualifizierten Berater führen für Sie einen kostenlosen Versicherungs- und Vorsorgecheck durch und erstellen auf Wunsch ein professionelles Absicherungskonzept.

In der Ergänzung von Versicherung und Bankprodukten finden wir, die für Sie optimale Lösung.

Auch in Finanzierungsanfragen, ob Kleindarlehen oder Baufinanzierung, sind wir Ihr kompetenter Partner.

Vertrauen wächst in der persönlichen Begegnung. Besuchen Sie uns in unserem Büro oder vereinbaren Sie einfach einen Vor-Ort-Termin, bei Ihnen zu Hause.

Fachagentur für die AllianzBank mit TÜV-Zertifikat



WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Andreas Kutowsky

Tel. 0171/9 71 57 30

Ich bin telefonisch für Sie da.

Kirsten Bunge

Tel. 039931/ 5 79 50



**VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG**

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: a.kutowsky@wittich-sietow.de / k.bunge@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Finanzierungen

Bauen - Kaufen - Modernisieren

Generalagentur Jörg Rech

Neubrandenburger Str. 1
17153 Stavenhagen
Telefon: 039954 25 9 27



◊ VERMIETUNG ◊ VERKAUF ◊ SERVICE



BAUMASCHINENVERMIETUNG

Schultetusstraße 47 · 17153 Stavenhagen

**BAUMASCHINENVERMIETUNG
MASCHINENTRANSPORTE BIS 8T**

fon: 039954 - 30 752 / 48 999

fax: 039954 - 48 869

service: 0151 - 53 32 32 05



Brikett!!!

Lose und gebündelt

Düngemittel!!!

Preiswert in 25-kg-Säcken

Futtermittel!!!

Mais und Futterweizen, auch gequetscht u. geschrotet, Legemehl (auch gekörnt), Hähnchen- u. Broilermast, Wassergeflügel Futter, Kaninchen- u. Taubenfutter

... und vieles mehr.

Landhandel Demmin GmbH

17109 Demmin, Erdmannshöhe 6
(Richtung Wotenick, Nossendorf)

☎ 03998/27 25-0

17121 Loitz, Mühlentor-Vorstadt

☎ 039998/10 21 2

